

II-5330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/171-4/88

2531/AB

1988-09-14

zu 2528/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten SRB und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betrifftend Situation der Fachbetreuer
in der Behindertenarbeit, Nr. 2528/J.

Der anfragende Abgeordnete richtet an mich folgende Fragen:

- "1. Welche Gründe tragen Ihrer Meinung nach bei zu dem zu beobachtenden Trend zur Reprivatisierung in bestimmten Bereichen der Sozialarbeit ("Beispiel Vorarlberg" etc.)?
2. Inwieweit stellt Ihrer Meinung nach der in den letzten Jahren immer deutlicher zu hörende Ruf zur "Selbsthilfe" nur einen Deckmantel für "Thatcherismus" und "Reaganomics" dar?
3. Wie stehen Sie zu der Forderung nach Schaffung eines Kollektivvertrages für Mitarbeiter im Bereich der Behindertenarbeit?
4. Sind Sie bereit, sich für die Schaffung eines solchen einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?
5. Bis wann könnte ein solcher Kollektivvertrag Ihrer Meinung nach fertiggestellt werden?
6. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß es zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Berufsbildes für Fachkräfte in der Behindertenarbeit kommen wird?"

In Beantwortung der Anfrage beeheire ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

An die Sozialarbeit werden immer größere Anforderungen gestellt, womit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung die Frage der Finanzierung immer mehr in den Vordergrund rückt. So

1010 Wien, den 12. September 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

- 2 -

haben sich die Kosten der Sozialhilfe (einschließlich Behindertenhilfe und Blindenbeihilfe) zwischen 1978 und 1986 mehr als verdreifacht. Die Bundesländer als Träger der Sozialarbeit müssen daher bestrebt sein, kostengünstigere Lösungen zu finden, um die erreichten Standards zu halten und wennmöglich qualitativ zu verbessern oder bestehende Lücken zu schließen. Das ist meines Erachtens auch der Hauptgrund für die Übertragung von Aufgaben an private Rechtsträger und die Schaffung von Freiräumen für private Initiativen. Als weitere Gründe wurden von Ländervertretern die geringere Schwellenangst und größere Akzeptanz seitens der Bevölkerung sowie das Fehlen bürokratischer Zwänge angeführt.

Zur Frage 2:

Die Befähigung zur Selbsthilfe ist seit jeher ein leitender Grundsatz der Sozialarbeit. So heißt es beispielsweise im § 5 des Wiener Sozialhilfegesetzes aus dem Jahre 1972: "Die Maßnahmen der Sozialhilfe sind so zu wählen, daß sie den Hilfe suchenden soweit wie möglich befähigen, von der Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Notlage beizutragen". Gleichartige Bestimmungen finden sich auch in den Sozialhilfegesetzen anderer Bundesländer (§ 5 Bgl. Sozialhilfegesetz, LGBl. 1975/7; § 2 Abs.3 Ktn. SHG, LGBl. 1975/40, Wiederverlautbarung LGBl. 1981/30; § 3 Abs.2 NÖ SHG, LGBl. 9200-0, 1974/78; § 5 OÖ SHG, LGBl. 1973/66, § 4 SHG, LGBl. 1975/19; § 2 Abs.4 Tiroler SHG, LGBl. 1973/105 und § 2 Abs.4 Vbg. SHG, LGBl. 1971/26). Darin kommt der Gedanke der Rehabilitierung zum Ausdruck, die das primäre Ziel jeder Hilfsmaßnahme sein soll. Selbst dort, wo das nicht mehr zur Gänze möglich ist, wie bei alten und erwerbsunfähigen Menschen, soll doch stets getrachtet werden, die Fähigkeit, selbstständig zu leben, also die persönliche Unabhängigkeit des Hilfesuchenden, so weit wie möglich zu fördern bzw. zu erhalten.

Dieser Grundsatz - als Emanzipationsprinzip bezeichnet - findet sich auch im Konzept "Neue Wege in der Sozialpolitik", das von einer Expertengruppe der Landessozialreferenten ausgearbeitet wurde, um Denkanstöße für die künftige Gestaltung der sozialpolitischen Maßnahmen in den Bundesländern zu geben.

- 3 -

Die Forderung nach verstärkter Hilfe zur Selbsthilfe wurde in letzter Zeit auch mehrfach auf internationaler Ebene erhoben. So haben bei der Europäischen Sozialministerkonferenz, die im April 1987 in Warschau stattfand, Teilnehmer aus Staaten mit unterschiedlicher Regierungsstruktur die Befähigung zur Selbsthilfe als ein wichtiges Ziel auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt und Entwicklung anerkannt.

Ich glaube daher nicht, daß der Ruf zur "Selbsthilfe" nur einen Deckmantel für "Thatcherismus" und "Reaganomics" darstellt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Forderung nach kollektivvertraglicher Regelung der Arbeitsbedingungen im Bereich der Behindertenbetreuung stehe ich grundsätzlich positiv gegenüber. Als Bundesminister für Arbeit und Soziales habe ich jedoch keinerlei Handhabe, die Schaffung von Kollektivverträgen - und erschien sie sozialpolitisch noch so dringlich - zu beeinflussen. Der Abschluß von Kollektivverträgen, die privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, denen Kollektivvertragsfähigkeit zukommt, sind, obliegt für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich allein diesen Sozialpartnern.

Die besondere Problematik im Bereich der Behindertenbetreuung liegt darin, daß deren Träger in der Regel als Vereine organisiert sind, die keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören. Eine eigene Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 3 ArbVG kommt für diese Vereine ebenfalls nicht in Frage, weil sie die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Anregung der zuständigen Gewerkschaft, einen Dachverband der Trägervereine der Behindertenbetreuung, der in der Folge die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit beantragen könnte, zu bilden, wurde von der Arbeitgeberseite bisher nicht aufgegriffen. Solange jedoch auf Arbeitgeberseite kein Vertragspartner besteht, ist der Abschluß eines Kollektivvertrages für die dort Beschäftigten nicht möglich.

- 4 -

Zur Frage 5:

Als ersten Schritt müßten die Trägervereine der Behindertenarbeit als Arbeitgeber der Behindertenbetreuer einen oder mehrere (z.B. für jedes Bundesland) Dachverbände bilden, die jeweils die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Z 1 bis 4 ArbVG erfüllen. Auf Antrag eines solchen Dachverbandes hätte das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Verfahren über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an ihn durchzuführen. Bei Zuerkennung könnte dieser Verband unverzüglich mit der zuständigen Gewerkschaft einen Kollektivvertrag abschließen.

Zur Frage 6:

Dem "Verein der Fachbetreuer geistig und mehrfach behinderter Menschen in Österreich" und dem "Berufsverband der Behindertenpädagogen/Fachbetreuer" wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 6. Juni 1988 zu ihrem vorgelegten Entwurf eines Berufsbildes der Fachkraft in der Behindertenarbeit mitgeteilt, daß von diesem Berufsbild eine Reihe von Institutionen betroffen sind, wie vor allem die Länder, in deren Einrichtungen für Beschäftigungstherapie die Fachbetreuer in den Behindertenarbeiten vor allem tätig sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daher auch die Länder ersucht, aus ihrer Sicht zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Stellungnahme liegt jedoch noch nicht vor.

Weiters wurde den genannten Vereinen im Einvernehmen mit der Sektion "Volksgesundheit" im Bundeskanzleramt mitgeteilt, daß in dem von den Vereinen vorgelegten Entwurf des Berufsbildes auch Aufgaben und Tätigkeiten vorgesehen sind, die anderen Berufen, insbesondere dem Krankenpflegefachdienst, aber auch medizinisch-technischen Diensten sowie in geringem Maße dem Arzt vorbehalten sind. Die Vereine wurden ersucht, den Entwurf des Berufsbildes zu überarbeiten, um Überschneidungen mit den im Krankenpflegegesetz genannten Berufen zu vermeiden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den genannten

- 5 -

Vereinen mitgeteilt, daß aus der Sicht der Arbeitsmarktverwaltung an der Erarbeitung eines von allen Seiten akzeptierten Berufsbildes der Fachkraft in der Behindertenarbeit Interesse besteht, hat jedoch darauf hingewiesen, daß dies nur nach einer ausführlichen Diskussion und in Abstimmung mit anderen Sozialberufen erfolgen kann. Da es dzt. keine berufsausbildungsgesetzliche Regelung im Bereich der Sozialarbeit gibt, wurde das für diese Regelungen zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht, unter Beziehung der betroffenen Berufsvereinigungen und aller involvierten Stellen Expertengespräche zu initiieren, um die dzt. bei einigen Berufsgruppen bestehende Unsicherheit bezüglich der im Bereich der Sozialarbeit beschäftigten Personen zu beseitigen.

Der Bundesminister:

